

Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister

Die Europäische Kommission möchte Standpunkte zur Zweckmäßigkeit und möglichen Weiterentwicklung des aktuellen Transparenzregisters für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, einholen. Angestrebt wird ein verbindliches Register, das Parlament, Rat und Kommission umfassen soll.

FRAGEBOGEN

* Sie antworten als

- Privatperson
- Vertreter einer im [Transparenzregister](#) registrierten Organisation
- Vertreter einer nicht im Transparenzregister registrierten Organisation

[Hier können Sie sich registrieren](#)

* Name der Organisation:

Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen (getragen durch die kommunalen Landes- und Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens)

* Sitz der Organisation:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien

- Zypern
- Tschechische Republik
- Deutschland
- Dänemark
- Estland
- Griechenland
- Spanien
- Finnland
- Frankreich
- Ungarn
- Kroatien
- Irland
- Italien
- Litauen
- Luxemburg
- Lettland
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowenien
- Slowakische Republik
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

* Ihre Organisation gehört einer der folgenden Kategorien an:

Beschreibung der Kategorien

- Beratungsfirmen
- Anwaltskanzleien
- selbstständige Berater
- Unternehmen und Unternehmensgruppen
- Gewerbe- und Wirtschaftsverbände
- Gewerkschaften und Berufsverbände
- andere Organisationen, darunter gewinnorientierte oder gemeinnützige Rechtssubjekte, die Veranstaltungen organisieren; interessenbezogene Medien oder forschungsorientierte Rechtssubjekte, die Verbindungen zu privaten gewinnorientierten Interessen haben; Ad-hoc-Zusammenschlüsse und vorübergehende Strukturen (mit profitorientierter Mitgliedschaft)
- nichtstaatliche Organisationen, Plattformen, Netzwerke, Ad-hoc-Zusammenschlüsse, vorübergehende Strukturen und andere ähnliche Organisationen
- Denkfabriken und Forschungseinrichtungen
- Hochschuleinrichtungen
- Organisationen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten
- regionale Strukturen

- andere Behörden auf subnationaler Ebene
- transnationale Zusammenschlüsse und Netzwerke regionaler oder anderer subnationaler Behörden
- andere aufgrund von Rechtsvorschriften geschaffene öffentliche oder gemischte Rechtssubjekte, die im öffentlichen Interesse handeln sollen

* andere Profile

Kommunale Landes- bzw. Spitzenverbände

Kontaktdaten:

* Vorname

Caroline

* Nachname

Bogenschütz

* E-Mail-Adresse (diese Angaben werden nicht veröffentlicht)

c.bogenschuetz@europabuero-bw.de

A. ALLGEMEINE FRAGEN (7 Fragen)

1. Transparenz und die EU

1.1 Die EU-Organe unterhalten Kontakte mit einem breiten Spektrum von Gruppen und Organisationen, die spezifische Interessen vertreten. Dies ist legitim und notwendig, um den Entscheidungsprozess so zu gestalten, dass die EU-Politik die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderer Akteure widerspiegelt. Der Entscheidungsprozess muss transparent sein, um eine angemessene Kontrolle zu ermöglichen und die Rechenschaftspflicht der Organe der Union sicherzustellen.

* a) Stimmen Sie zu, dass sich ethisch untadelige und transparente Lobbyarbeit positiv auf die Politikentwicklung auswirkt?

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Entgegen der in den Medien teilweise verbreiteten Ansicht, dass Lobbying/Interessenvertretung per se problematisch sei, ist die Wichtigkeit hervorzuheben, dass Expertise auf direktem Wege an die Entscheidungsträger weitergegeben wird, um eine hinreichende Faktenbasis zu schaffen.

- * b) Einer verbreiteten Meinung zufolge geht es bei einer angemessenen Regulierung der Lobbyarbeit nicht nur um Transparenz, also darum, die Vorgehensweisen von Interessenvertretern und Entscheidungsträgern sichtbar zu machen. Welche der nachstehenden Aspekte sind Ihrer Ansicht nach außerdem wichtig für gesunde Beziehungen zwischen Politik und Interessenvertretern?

Mehrfachnennungen möglich

- Integrität
- Gleichberechtigter Zugang
- Sonstiges (bitte im Feld „Bemerkungen“ näher erläutern)
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Wichtig ist u. a. die Sicherstellung, dass nicht lediglich Partikularinteressen derjenigen zum Zuge kommen, die besonders viele finanzielle Ressourcen für die Interessenvertretung aufbringen können. Zusätzlich sollte Berücksichtigung finden, dass öffentliche Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie ihre Gremien, Zusammenschlüsse und Verbände wie die EU-Institutionen Teil der Multi-Level-Governance in der Europäischen Union und dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Ihre Teilhabe am Legislativprozess und ihre Abstimmung mit den EU-Institutionen hat daher eine andere Qualität als das Lobbying durch private oder wirtschaftliche Akteure. Sie unterliegen auch selbst Antikorruptionsregelungen (z. B. § 42 BeamtenStG, § 3 Abs. 2 TVÖD). Der Verhaltenskodex der EU entspricht ohnehin den ethischen Anforderungen an den öffentlichen Dienst.

- * c) Wie transparent sind Ihrer Meinung nach die europäischen Institutionen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Behörden?

- Sehr transparent
- Verhältnismäßig transparent
- Überhaupt nicht transparent
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Die Kommunen begrüßen die beachtlichen Anstrengungen der EU-Institutionen zur Sicherstellung von mehr Transparenz. Positiv hervorzuheben sind hier z. B. die grundsätzlich recht gute Verfügbarkeit von Dokumenten, das amtliche Verzeichnis der EU (Who is Who) und die Information über Treffen der hochrangigen Kommissionsmitarbeiter. Die Bemühungen der EU-Bürgerbeauftragten, auf mehr Transparenz u. a. bei der Zusammensetzung von Sachverständigengruppen, den TTIP-Verhandlungen und den Trilogverhandlungen hinzuwirken, sind ebenfalls zu betonen. Zusätzlich sollten im Portal „Ihre Stimme in Europa“ (http://ec.europa.eu/yourvoice/index_de.htm) alle Formen von Konsultationen aufgeführt werden. So wären auch „gezielte Konsultationen“ bestimmter Interessenträger unter Angabe des Konsultationsdatums (Treffen/Einreichfrist), des Konsultationsthemas, des Konsultationsdokuments und der eingeladenen/angeschriebenen Interessenträger-Kategorien zu veröffentlichen. Dies würde zu mehr Transparenz führen. Vor allem hätten die Interessenträger einen Überblick, inwieweit sie bei den Konsultationen, die nicht für die Allgemeinheit offen stehen, eingebunden werden. Im Portal könnten im Nachgang ggf. diesbezügliche Dokumente hochgeladen werden. Ferner sollten die Verhandlungen über die Ausgestaltung des künftigen Transparenz-Registers öffentlich stattfinden. Außerdem ist noch nicht sehr transparent, wie Konsultationsbeiträge gewichtet werden.

- * 1.2 Das Transparenzregister liefert Politikern und Beamten Informationen über Personen, die zur Beeinflussung des Entscheidungsprozesses und der Politikgestaltung und -umsetzung an sie herantreten. Das Register erfüllt auch eine Kontrollfunktion: Es gibt Bürgerinnen und Bürgern und anderen Interessengruppen die Möglichkeit, die Lobbyarbeit und deren potenziellen Einfluss zu verfolgen.

Ist das Transparenzregister Ihrer Meinung nach ein nützliches Instrument zur Regulierung der Lobbyarbeit?

- Sehr nützlich
 Eher nützlich
 Nicht nützlich
 Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Die Zielrichtung und Funktionen des Registers zur Regulierung der Lobbyarbeit sind grundsätzlich als eher nützlich einzustufen. Das Register mit all den Behörden und ihren Verbänden zu überfrachten, die Teil des Multi-Level-Governance-Systems sind und sich entsprechend mit den EU-Institutionen abstimmen, ist jedoch nicht zweckdienlich. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass sich das Transparenzregister nicht hin zum einzigen E-Mail-Verteiler der EU-Institutionen für die Einbindung der unterschiedlichsten Akteure entwickelt. Wichtig ist zudem, dass Vertreter öffentlicher Behörden und ihrer Verbände weiterhin auch außerhalb des Transparenz-Register-Systems die Möglichkeit haben, einen Zugangsausweis zu den EU-Institutionen zu beantragen. Darüber hinaus ist es unser Anliegen, dass

Konsultationsbeiträge von öffentlichen Behörden und Verbänden – unabhängig davon, ob sie freiwillig im Register eingetragen sind – in einer eigenen Kategorie veröffentlicht werden, die somit auch der Zahl der vertretenen Bürger Rechnung trägt.

2. Geltungsbereich des Registers

- * 2.1 In den Geltungsbereich des Registers fallen Lobbytätigkeiten, Interessenvertretung sowie Beratung und Vertretung. Es erstreckt sich auf jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung und Umsetzung der Politik sowie die Entscheidungsfindung im Europäischen Parlament und in der Europäischen Kommission, unabhängig davon, wo und durch welche Kommunikationskanäle oder -methoden sie erfolgt.

Diese Definition ist angemessen.

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Das Kapitel „Muss ich mich registrieren?“ in den Leitlinien zur interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister könnte optimiert werden. Wenn Veranstaltungen in Bezug auf Maßnahmen oder Verfahren der EU organisiert werden, zu denen Kommissionsmitglieder, MdEP und deren Assistenten oder EU-Beamte eingeladen wurden, kann es sich schließlich auch um reine Fachvorträge seitens der EU-Institutionen handeln, die mit der Einflussnahme auf die Politikgestaltung auf EU-Ebene nichts zu tun haben.

- * 2.2 Das Register gilt nicht für bestimmte Einrichtungen, z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, Regierungen von Drittstaaten, internationale zwischenstaatliche Organisationen und deren diplomatische Vertretungen. Regionale Behörden und ihre Vertretungen können sich registrieren, wenn sie dies wünschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Hingegen sind Kommunalbehörden und Stadtverwaltungen sowie Vereinigungen und Netze, die zu ihrer Vertretung gegründet werden, gehalten, sich ins Register einzutragen.

Der Geltungsbereich des Registers sollte

- eingeschränkt werden (bitte erläutern Sie im Feld „Bemerkungen“, welche Einrichtungen ausgenommen werden sollten)
- erweitert werden (bitte erläutern Sie im Feld „Bemerkungen“, um welche Einrichtungen das Register erweitert werden sollte)
- unverändert bleiben
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Die gewählten Volksvertreter in den kommunalen Gebietskörperschaften nehmen im Gemeinwohlinteresse entweder direkt oder über ihre Verbände Einfluss auf den Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene. Den Kommunalverbänden kommt hierbei zum einen eine wichtige Bündelungsfunktion zu. Die gemeinsamen Positionen und Stellungnahmen werden in demokratischen Strukturen erarbeitet und einem internen Beschlussfassungsprozess unterworfen. Zum anderen tragen sie dafür Sorge, dass auch die Belange und Interessen finanzschwächerer Kommunen ohne eigene Europakoordinatoren bzw. -abteilungen gleichberechtigt Berücksichtigung finden können. Dies ist zu unterscheiden von der Einflussnahme durch private Lobbyisten, die lediglich Partikularinteressen vertreten. Dass eine der Ebenen im Multi-Level-Governance-System mit Lobbyisten gleichgestellt wird, ist insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 4 Abs. 2 EUV (Anerkennung der lokalen Selbstverwaltung) sowie von Art. 5 Abs. 3 EUV (Subsidiaritätsprinzip) nicht nachvollziehbar.

Mit Blick u. a. auf kommunale Resolutionen, Konsultationsbeiträge, Brüssel-Delegationen, EU-Veranstaltungen und -Projekte wird zudem nach dem Wortlaut der Umsetzungsleitlinien (S. 6 f.) von fast allen Kommunen ein Eintrag erwartet, was zu einer enormen, nicht gerechtfertigten Aufblähung des Registers führen würde. Aus verfassungspolitischen (siehe u. a. Art. 4 und 5 EUV, Art. 28 GG, Art. 71 Landesverfassung Baden-Württemberg, Art. 83 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 84 Verfassung des Freistaates Sachsen) und pragmatischen Gründen ist eine Ausnahme der Kommunen (local authorities) sowie der Vereinigungen und Netze, die zu ihrer Vertretung gegründet werden, aus dem Anwendungsbereich des Transparenz-Registers zwingend.

3. Portal des Transparenzregisters

3.1 Wie bewerten Sie das Portal des Transparenzregisters?

	Gut	Durchschnittlich	Schlecht	Keine Meinung
*Aufbau und Struktur	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Verfügbarkeit von Informationen/Unterlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
*Suchfunktion	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Zugänglichkeit (Hilfsfunktionen für sehbehinderte Personen, Lesbarkeit)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
*Zugang über mobile Geräte	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

4. Weitere Anmerkungen:

Abschließende Bemerkungen oder Vorschläge zu Themen, die Sie im Rahmen der öffentlichen Konsultation für wichtig halten (fakultativ)

höchstens 3000 Zeichen

Die bisherige Unterteilung des Registers in Kategorien ist nicht hinreichend konkret. Außerdem ist sicherzustellen, dass Kommunen, ihre Zusammenschlüsse und Verbände aus den oben beschriebenen Gründen unabhängig von einer Registrierung die Vorteile genießen, die in Punkt 5.1 des vorliegenden Fragebogens genannt sind.

Wenn Sie wünschen, können Sie zusätzliche Informationen beifügen (Positionspapiere, Berichte usw.), um ihre Antworten zu untermauern. Laden Sie bitte höchstens drei Dateien (jeweils max. 1 MB) hoch. Weitere Anlagen werden nicht berücksichtigt.

Datei(en) anhängen

Ende von Teil A

Zur Beantwortung von Teil B sind Vorkenntnisse zum
Transparenzregister erforderlich. Mit Teil B fortfahren (fakultativ).

*** Möchten Sie mit Teil B fortfahren?**

- Ja
 Nein

*** Veröffentlichung Ihres Beitrags**

- Ich stimme zu, dass mein Beitrag veröffentlicht wird.
 Ich stimme nicht zu, dass mein Beitrag veröffentlicht wird.

[Spezielle Datenschutzerklärung](#)

Useful links

Read more on the public consultation homepage

(http://ec.europa.eu/transparency/civil_society/public_consultation_en.htm)

Contact

✉ SG-TRANSPARENCY-REGISTER-PUBLIC-CONSULTATION@ec.europa.eu
